

Sie planen eine Bau- oder Abbruchmaßnahme im Innen- oder Außenbereich?

Dann müssen die Gesetze zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten beachtet werden. Im Wesentlichen unterliegen alle europäischen Vogelarten, Amphibien, Reptilien sowie alle Fledermausarten den Vorschriften zum Artenschutz. Insbesondere greift hier der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Dabei sind nicht nur die Tiere selbst, sondern auch deren Lebensstätten geschützt. **Geschützte Tiere dürfen demnach durch Bau- und/oder Abbrucharbeiten nicht verletzt oder getötet werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht zerstört werden.**

Der Bauantrag muss deshalb Angaben zu geschützten Tierarten und deren Lebensstätten enthalten, die auf dem Grundstück vorkommen. Nur so können rechtzeitig Vorkehrungen (z.B. Bauzeitensteuerung oder Schaffung von Ersatzlebensräumen) getroffen werden, um geschützte Arten und ihre Lebensstätten vor einer Beeinträchtigung durch die geplanten Maßnahmen zu schützen. Die Verantwortung hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben liegt bei Ihnen als Antragsteller/in bzw. bei dem/der Architekten/Architektin. Ihnen sollte bewusst sein, dass Zuwiderhandlungen gegen Artenschutzbestimmungen ggf. strafrechtlich verfolgt werden können.

Die Untere Naturschutzbehörde bearbeitet Ihre Angaben zur Artenschutzprüfung, wenn Sie den anhängenden Vordruck des Protokolls A einer Artenschutzprüfung sowie die ergänzenden Angaben zum Protokoll A (**Unterschrift auf beiden Formularen!**) inklusive einer aussagekräftigen Fotodokumentation zusammen mit dem Bauantrag einreichen. Diese Angaben dienen der ersten Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen von geschützten Tieren bzw. deren Lebensstätten. Eine genaue Beschreibung der Baumaßnahme trägt zu einer zügigen Prüfung des Antrages bei.

Hinweise

- In neueren Bebauungsplänen finden Sie oft auch textliche Festsetzungen zum Artenschutz. Bitte informieren Sie sich bei der Bauaufsicht / dem Planungsamt Ihrer Stadt.
- Informationen zu geschützten Tieren und deren Lebensraumschutz hält das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) über das Internet bereit: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start.
- Bei der Fotodokumentation von Gebäuden ist darauf zu achten, dass das Gebäude sowohl von außen als auch von innen fotografiert wird. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Kellerräume und den Dachboden zu legen. Außerdem sollten Zugangsmöglichkeiten zum Gebäudeinneren (z.B. Dachpfannen, Türen, Fenster, Dachtraufen), und Rückzugsmöglichkeiten innerhalb der Gebäudefassade dokumentiert werden. Des Weiteren ist auf Lebensstätten (Nistplätze, Quartiere) am oder auch im Gebäude zu achten.
- Sollten im Zuge des Vorhabens Gehölze betroffen sein, sind diese ebenfalls zu betrachten. Der betroffene Gehölzbestand ist in seiner Gesamtheit ebenso wie vorhandene Höhlen, Spalten und Nistplätze zu dokumentieren.

Bitte beachten Sie bei Ihren Bau- bzw. Abbrucharbeiten auch mögliche Lebensstätten von Insekten wie Hornissen, Wespen oder Waldameisen. Viele Arten gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Ist durch die Baumaßnahme oder den Abbruch eine Zerstörung von diesen Lebensstätten erforderlich, ist hierzu eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 238 - 7. Änderung Johannes-Kampmeyer-Weg

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Recklinghausen Antragstellung (Datum): 05.09.2017

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Der Anlass für die Änderung des Bebauungsplans ist die Aufgabe der vormaligen Nutzung (ehemalige Bauspielfarm) im Kreuzungsbereich Schulstraße und Johannes-Kampmeyer-Weg, Gemarkung Recklinghausen, Flur 452, Flurstück 432.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

Ergänzende Angaben zum Protokoll A einer Artenschutzprüfung (Stufe 1)

Bauvorhaben: Bebauungsplan Nr. 238 - 7. Änderung Johannes-Kampmeyer-Weg					
Baugrundstück: Grundstück Ecke Johannes-Kampmeyer-Weg/Schulstraße, Gemarkung Recklinghausen, Flur 452, Flurstück 432 (Ort, Straße)					
Antragsteller/in: Stadt Recklinghausen - FB 61 - Planen, Umwelt, Bauen					
Angaben zum Flurstück				Ja	Nein
1.	Folgende Lebensstätten kommen auf dem Grundstück vor:				
	a.) Gehölze			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	b.) Gewässer (auch zeitweise trocken fallend)			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	c.) Brachfläche (nicht regelmäßig genutzte Grundstücksbereiche)			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	d.) Gebäude (z.B. Scheune, Lauben)			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	Folgende wild lebende Tiere sind auf dem Grundstück bekannt:		Beurteilung nicht möglich	Ja	Nein
	a.) Vögel		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	b.) Fledermäuse		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	c.) Amphibien (z.B. Frösche, Kröten oder Molche)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	d.) Reptilien (z.B. Eidechsen)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Veränderungen auf dem Grundstück				Ja	Nein
3.	Mehr als 10% der Gehölze des Grundstücks werden entfernt			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Sträucher (Hecke, Gebüsch) werden innerhalb des Schutzzeitraums (01.03 bis 30.09) - gerodet / beseitigt			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	- zurückgeschnitten			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.	Obstbaum (Hochstamm) wird beseitigt (bei mehreren Bäumen bitte Anzahl angeben)			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	Baum mit einem Stammumfang von mehr als 80cm (gemessen in 1m Höhe) wird beseitigt (bei mehreren Bäumen bitte Anzahl angeben)			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.	Baum mit Höhle (Astloch, Spechthöhle etc.) wird beseitigt			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
8.	Brachfläche wird beseitigt			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Brachfläche wird vorübergehend in Anspruch genommen			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9.	Gewässer (z.B. Teich, Graben, Bach, Quelle) wird beseitigt			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
10.	Vorhandenes Vogelnest/Horst wird beseitigt			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vorhandenes Fledermausquartier wird beseitigt			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
11.	Sonstige Lebensstätten werden beseitigt (z.B. Nistkasten, Totholz)			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Maßnahmen an bestehenden Gebäuden				Ja	Nein
12.	Gebäude/-teil wird aus-/angebaut, aufgestockt			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gebäude/-teil wird abgerissen			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gebäude/-teil wurde in den letzten 3 Jahren nicht regelmäßig genutzt			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
13.	Dachausbau/-erneuerung bei nicht ausgebautem Dachboden			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Dachüberstand von mehr als 20 cm wird verändert			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vogelnest/Nistplätze werden beseitigt (z.B. Schwalben, Mauersegler, Eulen)			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Verschalung wird beseitigt (z.B. Verkleidung von Außenwänden)			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Zugangsmöglichkeiten vorhanden (z.B. fehlende oder zerbrochene Fensterscheiben/ Türen/ Dachpfannen)			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Erläuterungen zum Vorhaben und baubedingten Auswirkungen (Zufügen weiterer Dokumente möglich)	
zu 2. bis 13.	<ul style="list-style-type: none"> • Wer hat untersucht, wie und was wurde untersucht? • Art der Feststellung, z.B. Tierbeobachtungen oder sonstige Hinweise auf Tierbesatz • Nach Möglichkeit sind Artbezeichnungen einzufügen. • Geplanter Zeitraum der Durchführung: _____ • Beschreibung der Veränderung (Art/ Umfang der Maßnahme und Wirkungen auf geschützte Tiere / Lebensstätten; ggf. bitte Fotos/ Pläne/ Skizzen beifügen): <p>Im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 238 – Katharinenstraße/Schulstraße – soll die vorhandene Siedlungsstruktur durch die Schaffung von Baufeldern auf der Fläche der ehemaligen Bauspielfarm sinnvoll ergänzt werden.</p> <p>Für diese Neuschaffung von Baufeldern muss die auf dem Grundstück befindliche Vegetation in Teilbereichen entfernt werden.</p> <p>Gemäß eines Ortstermins am 06.10.2016 mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis' Recklinghausen befinden sich auf dieser Fläche keine artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen. Des Weiteren ist auch keine erhaltenswerte Vegetation vorgefunden worden (siehe auch Vermerk zum OT).</p> <p>Die Fläche wurde als unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten unbedenklich eingestuft.</p>
Folgende Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen sind geplant:	
<input type="checkbox"/>	Ersatzgewässer wird vorzeitig angelegt.
<input type="checkbox"/>	Künstliche Nisthilfen werden für entfallende Baumhöhlen/Nistplätze an vergleichbaren Standorten in unmittelbarer Nachbarschaft vorzeitig bereitgestellt.
<input type="checkbox"/>	Sonstiges:
Beschreibung der Maßnahme (Struktur/Art/Umfang/Zeitraum):	
Fotodokumentation	
Fotos sind verpflichtend einzureichen.	

Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass die Angaben zur Artenschutzprüfung zum beantragten Vorhaben vollständig und nach bestem Wissen ausgefüllt worden sind.

Mir ist bewusst, dass unvollständige oder fehlerhafte Angaben zu Bauverzögerungen oder zum Baustopp führen können.

Falls sich neue Hinweise auf Arten oder Lebensstätten ergeben, ist unverzüglich Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

05.09.2017, gez. Kühnapfel

Datum, Unterschrift des Antragstellers



Blick entlang des Entwässerungsgrabens am Johannes-Kampmeyer-Weg



Vegetation auf der Fläche der ehemaligen Bauspielfarm



Vegetation auf der Fläche der ehemaligen Bauspielfarm



Vegetation auf der Fläche der ehemaligen Bauspielfarm

VERMERK

**Bebauungsplanänderung BPlan Nr. 238 – Katharinenstraße/Schulstraße
Hier: Artenschutz – Ortstermin mit ULB am 06.10.2016, 14:00 Uhr**

TEILNEHMER

Hr. Uhlenbroch (Kreis RE-ULB)
Fr. Döhlert (FB 15)
Praktikantin (FB 15)

Hr. Kühnapfel (FB 61/2)
Fr. Glatzel (FB 61/2)

Der Bebauungsplan Nr. 238 Katharinenstraße/Schulstraße setzt für den Bereich der ehemaligen Bauspielfarm eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bauspielfarm fest. Die Nutzung wurde mittlerweile aufgeben.

In Folge dessen soll die Fläche einer anderen Nutzung zugeführt und das entstandene Neubaugebiet sinnvoll ergänzt werden.

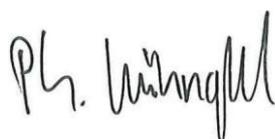
Auf dem Gelände der ehemaligen Bauspielfarm, südlich der ehemaligen Grubenanschlussbahn, befindet sich ein Entwässerungsgraben. Zur Abschätzung, ob dieser vorhandene Graben die durch die neuen Grundstücke anfallende Grundstückentwässerung sicherstellen kann soll der mittlerweile zugewachsene Graben durch Grünschnitt freigelegt und anschließend neu vermessen werden.

Das Grundstück liegt seit geraumer Zeit brach und es hat sich auf dem Grundstück eine üppige Vegetation entwickelt. Vor einem möglichen Rückschnitt sollten daher die artenschutzrechtlichen Fragenstellungen erörtert, beziehungsweise eine artenschutzrechtliche Überprüfung der Fläche vorgenommen werden.

Das oben genannte Grundstück wurde gemeinsam in Augenschein genommen und Herr Uhlenbrock bewertete die Vegetation im Bezug auf mögliche artenschutzrechtlich relevante Vorkommen. Laut der Einschätzung von Herrn Uhlenbrock handelt es sich bei der Vegetation um eingeschlichene Pflanzenarten, die wahrscheinlich durch Bodenbewegungen oder aussaat auf dem Grundstück entstanden sind. Im Bereich der ehemaligen Grubenanschlussbahn konnten im Rahmen der Untersuchung zum Abbruch der alten Bauspielfarmgebäude jagenden Fledermäuse beobachtet werden, es sind allerdings keine Habitatstrukturen von geschützten Arten zu vermuten.

Herr Uhlenbrock kam nach der Ortsbesichtigung zu dem Ergebnis, dass es keine artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen auf der Fläche und innerhalb der Vegetation gibt. Desweiteren ist nach der Bewertung der ULB auch keine erhaltenswerte Vegetation in Form von Büschen oder Bäumen vorhanden.

Einem Grünschnitt der Grabenbereiche und auch der sonstigen auf dem Grundstück befindlichen Vegetation steht nach Aussage von Herrn Uhlenbrock nichts entgegen.



Kühnapfel 61/2